

Stellungnahme des Obersten PiRats der Verein(-igten) Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein (ViKdFSMiL) zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Die ViKdFSMiL hat mit Interesse die Wiederaufnahme der Arbeit zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat zur Kenntnis genommen und möchte mit dieser Stellungnahme dazu beitragen, ein zukunftsfähiges Gesetz zu schaffen. Mit dem Vorschlag setzt die Regierung zu einem grossen Schritt an, der dann aber doch nicht ganz durchgezogen wird. Erstens wird die Regierung mit den konkreten Formulierungen dem Anspruch der negativen Religionsfreiheit nicht ganz gerecht. Zweitens wird der Kreis der Religionen, die als solche anerkannt werden können, zwar erweitert. Wir bezweifeln jedoch, dass Religion tatsächlich umfassend anerkannt wird. Und drittens wird der Gleichheitsgrundsatz nicht vollumfänglich erfüllt. Explizit begrüssen möchten wir dagegen, dass klare «Leitplanken» für den Unterricht im Fach «Ethik und Religionen» gesetzt werden.

Zur negativen Religionsfreiheit

Dem Anspruch der negativen Religionsfreiheit und damit einer säkularen Entwicklung wird die Vorlage mit dem Begriff «religiös-sittliche Bildung» in **Art. 15 LV** nicht gerecht: Einerseits soll negative Religionsfreiheit gelten, andererseits soll Bildung doch wieder religiös sein. Eine Auseinandersetzung mit Religion in der Schule ist zu begrüssen, jedoch keine verpflichtende religiöse Bildung. Auch die Formulierung im Schulgesetz erscheint uns diesen Anspruch nicht umzusetzen. Im vorgeschlagenen **Art. 1 SchulG** heisst es, dass der junge Mensch «nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes des Staates» erzogen werden soll. Im Vernehmlassungsbericht wird dazu auf S. 67 erläutert: «Das Adjektiv „moralisch“ berücksichtigt daneben gleichwertig jeglichen nichtreligiösen Standpunkt im Rahmen der negativen Religionsfreiheit, welche dazu berechtigt, überhaupt keiner Religion zugehören zu müssen.» Ein Nebeneinanderstehen würde aber eher das Wort «oder» als «und» erfordern. Nach unserer Auffassung umfassen die moralischen Grundsätze auch die relevanten religiösen Grundsätze, weshalb der Bezug auf die Religion gestrichen werden kann. Wenn nach religiösen Grundsätzen etwas anderes als nach moralischen Grundsätzen erforderlich ist, um als selbständig und verantwortungsbewusst zu gelten, dann besteht wohl ein Konflikt, bei dem der Primat der Politik gelten sollte. Und wenn es mehr erfordert, dann liegt das zentral in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften.

Wir würden uns insgesamt einen anderen Ansatz wünschen. Die Schweizer Verfassung bspw. hält als Sozialziel in Art. 41 Abs. 1 Bst. g fest, dass «Kinder und Jugendliche in

ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden».

«Selbstständigkeit» und «sozial verantwortlich» scheinen als Begriffe eher fassbar als «religiös-sittlich» und «vaterländische Gesinnung», wobei nach unserer Auffassung sozial verantwortliche Personen sich grundsätzlich an die Sitten halten. Wir würden eine Orientierung an diesen moderneren Begriffen bevorzugen – allenfalls ergänzt bzw. erweitert um den Begriff des «Ökonomischen», um die Bedeutung der Bildung für die «berufliche Tüchtigkeit» zu betonen, sowie um musische oder andere kreative und sportliche oder motorische Fähigkeiten. Wie bedeutend eine Betonung sein kann, dürften alle bestätigen, die sich bereits einem Menschen gegenüber sahen, der sich überlegte, ob er sie umfahren oder umfahren soll.

Neben den organisierten Religionen können eine Reihe weiterer Institutionen zu den oben genannten Zielen beitragen. Insbesondere Jugend-Organisationen verstehen sich selbst ebenfalls in einem breiteren Kontext als Institutionen, die neben der Vermittlung spezieller Kenntnissen oder Fähigkeiten auch dem Sozialen – also den Regeln des Zusammenlebens – und gegebenenfalls darüber hinaus Kompetenzen zur Leitung von anderen Jugendlichen beziehungsweise insgesamt der Förderung der Selbstständigkeit besondere Beachtung schenken. Aufgrund der Bedeutung der Religionen scheint es uns vertretbar, dass Religionsgemeinschaften die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen des regulären Unterrichts religiöse Inhalte zu vermitteln. Die Bedeutung anderer Organisationen sollte dabei jedoch nicht unterschlagen werden. Ihr Mitwirken bei der Erziehung sollte ebenfalls in der Verfassung verankert werden, während die Sonderstellung der Religionen auf das RelGG beschränkt bleiben sollte, gerade deshalb, weil Religionen auch politisch sind, insofern sie sich nicht auf das Verhältnis zwischen den Menschen und dem Transzendenten beschränken, sondern (gewöhnlich) auch bestimmte Vorstellungen darüber haben, wie das Verhältnis der Menschen untereinander zu regeln ist.

Aus den oberen Ausführungen leiten wir folgenden Vorschlag für **Art. 15 LV** ab:

*«Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswe-
sen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammen-
wirken von Familie, Schule und nichtstaatlichen Organisationen insbesondere
über die Förderung der intellektuellen, kreativen und motorischen Fähigkeiten,
die heranwachsenden Jugendlichen sich zu selbstständigen und sozial verant-
wortlichen Personen entwickeln und sich auf sozio-ökonomischer, kultureller
und politischer Ebene in die Gesellschaft integrieren können.»*

Analoge Anpassungen würden sich dann auch im SchulG ergeben, falls die Regierung diesen Vorschlag in Erwägung zieht.

Zum Kreis der berücksichtigten Religionen

Wir begrüßen es, dass der Eid ohne religiöse Beteuerung abgelegt werden kann und diese Möglichkeit nun auch in **Art. 54 und 108 LV** verankert werden soll und damit in diesem Fall bezüglich negativer Religionsfreiheit nichts zu beanstanden ist. Erstaunlich ist, dass nur eine religiöse Beteuerung – eine monotheistische – möglich sein soll. Die neue Regelung ist zwar, wie es im Vernehmlassungsbericht auf S. 23 heisst, «neutraler». Wir bezweifeln aber – ohne Formeln der Beteuerung anderer religiöser Gemein-

schaften studiert zu haben – , dass diese «auf Religionsgemeinschaften generell ausgerichtet» ist. Offener wäre, nur den Inhalt des Eids festzuhalten und als zusätzliche Option anzubieten, diesen Eid durch eine religiöse Beteuerung (nach eigener Wahl) zu bekräftigen. Allenfalls, sollte die Regierung durch eine solche Offenheit einen «Wildwuchs» befürchten, wäre eine Option, öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, eine religiöse Beteuerung zu formulieren, die auf dem Verordnungsweg festgehalten wird.

Dass Religionsgemeinschaften, deren Religion in ihrer Grundkonzeption von den hier bekannten (monotheistischen) Religionen abweicht, nicht genügend Beachtung bekommen, scheint sich im Religionsgemeinschaftengesetz fortzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob eine Religionsgemeinschaft, deren Religion keine Seele im engeren Sinne kennt – die sich von der Psyche unterscheidet –, aufgrund des Erfordernisses gemäss **Art. 7 Abs. 2 Bst. f RelGG** – eine Person zu bestellen, die sich um diese Seele kümmert – gar nicht als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft gelten kann. Insbesondere mit Blick auf transhumanistische Strömungen stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz für die Zukunft genügend breit aufgestellt ist. Sinnvoller erscheint uns festzuhalten, dass die entsprechenden Rechte gemäss **Art. 6 RelGG** nur dann gewährt werden, wenn das Verfahren zur Bestellung von Seelsorger*innen in den Statuten geregelt ist.

Zum Gleichheitsgrundsatz

Die Regierung schreibt im Vernehmlassungsbericht auf S. 10, dass «sich der liechtensteinische Staat in Belangen der Religion seiner historischen Herkunft und seiner Nähe zur römisch-katholischen Landeskirche durchaus bewusst bleiben» dürfe. Mit der Normierung – beziehungsweise der Beibehaltung der Norm – der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche geht das Land klar über eine «Bewusstmachung» hinaus. Mit der Norm als Landeskirche ist ein normatives Element, der römische Katholizismus soll auch in Zukunft das «Mass» in Belangen der Religion darstellen, verbunden. Überall dort, wo bei Entscheidungen Ermessen einfließt, scheint der Begriff der «Landeskirche» (potentiell) ein Messen mit unterschiedlichen Massstäben zu legitimieren – oder zumindest unbewusst zu begünstigen.

Das zeigt sich an den Ausführungen auf S. 51 des Vernehmlassungsberichts. Dort heisst es, dass «diese Anerkennungen [der Landeskirche und der gesetzlich anerkannten Kirchen] nicht aufgrund eines starren Katalogs von erfüllten Voraussetzungen (wie in Art. 7) erfolgt sind, sondern in diesen klaren Fällen auf einer freien rechtspolitischen Gesamtwertung und -entscheidung des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers beruhen. Die Gründe hierfür sind sozusagen ein historisch offenkundiges, gesamthaftes Erfüllen der ansonsten üblichen Kriterien (Art. 7)». Dass das nicht so ganz stimmt, dürfte auch der Regierung bewusst sein, denn zumindest mit dem vorgeschlagenen **Art. 7 Abs. 2 Bst. d RelGG**, der «Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft» in den Statuten einer Religionsgemeinschaft fordert, hat die römisch-katholische Kirche ein Problem.

Erzbischof Wolfgang Haas stuft diese Forderung, «Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft» in die Statuten einer Religionsgemeinschaft aufzunehmen, «aus Sicht der Religionsfreiheit [als] problematisch» ein (Punkt

IV. 3. in der Stellungnahme des Erzbistums). Aus liberaler Perspektive ist es dagegen vor allem problematisch, wenn Eltern für ihre Kinder bezüglich Mitgliedschaft entscheiden können, diese Nachkommen, selbst wenn sie erwachsen sind, aber später nicht die Möglichkeit haben sollten, aus dieser Religionsgemeinschaft auszutreten. Wenn das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religion in Konflikt gerät, dann ist dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen Vorzug zu geben – vor allem dann, wenn diese Menschen nicht selbst entschieden haben, sondern jemand anders für sie diese Entscheidung getroffen hat, was hierzulande beim Eintritt in die römisch-katholische Kirche bei den meisten der Fall sein dürfte. Von Menschen eine Vertragserfüllung zu fordern, wenn sie diesen Vertrag nicht selbst eingegangen sind oder zu einem Zeitpunkt, als sie noch nicht mündig waren, dürfte kaum als den Sitten entsprechend gewertet werden. Vielmehr weist dieses Vorgehen auf einen Autoritarismus hin, der mit einer liberalen Grundordnung kaum vereinbar ist.

Im vom Landtag verabschiedeten Religionsgemeinschaftengesetz (BuA 154/2012) hiess es noch in Art. 7 Abs. 2 Bst. d, dass «Bestimmungen betreffend den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft [in den Statuten enthalten sein müssen], wobei ein Austritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich jederzeit möglich sein muss». Wir möchten die Regierung bitten, bei einem Bericht und Antrag zu erläutern, warum von dieser Formulierung Abstand genommen wurde – ob auch mit dieser Formulierung der Konflikt zwischen dem römisch-katholischen Verständnis der Religionszugehörigkeit und der vom Staat garantierten Religionsfreiheit und anderen Rechten wie insbesondere dem Recht auf Datenschutz nicht entsprochen werden konnte. Zudem möchten wir die Regierung bitten, aufgrund der Bedeutung der römisch-katholischen Kirche mit Blick auf **Art. 24 RelGG** zum Datenschutz auszuführen, auf die Löschung welcher Daten Personen Anspruch haben, die aus der römisch-katholischen Kirche austreten, bzw. welche Daten die römisch-katholische Kirche weiter für welche Zwecke verwenden darf.

Wir lehnen eine Privilegierung einer Religionsgemeinschaft grundsätzlich ab. Traditionen haben den gesellschaftlichen Sinn, über gemeinsame Erlebnisse Zusammenhalt zu stiften. Selbstverständlich steht es den Menschen frei, sich an traditionellen Anlässen zu beteiligen oder nicht. Einer religiösen Tradition auf Verfassungsebene einen Vorrang einzuräumen¹, zu der sich eine bedeutende Minderheit von einem Viertel der Bevölkerung nicht bekennt, also grundsätzlich ausgeschlossen ist, weckt dann aber doch Zweifel, wie sehr diesem Gedanken Rechnung getragen wird.

Zudem haben die Entwicklungen in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass zwischen einem bedeutenden Teil der Gläubigen und der römisch-katholischen Kirche eine immer grössere Kluft entstanden ist. Verschiedene autoritäre, sexistische und homophobe Ansichten der römisch-katholischen Kirche teilen nicht nur wir nicht, sondern sogar viele Menschen, die sich (formal) zum römischen Katholizismus bekennen. Es gibt durchaus Entwicklungen, die aus ethischer Sicht negativ bewertet werden können. Der moralische und kulturelle Standard war zu Zeiten, als der römische Katholizismus «Mainstream» war, aber ebenfalls in zahlreichen Aspekten kritikwürdig, die über die

¹ Genauer wäre, diese Privilegierung nicht abzuschaffen. Für eine umfassende Gleichstellung müsste wohl auch das in der Präambel der Verfassung verankerte Gottesgnadentum diskutiert werden – wobei interessant wäre zu erfahren, wie die römisch-katholische Kirche heute zum Gottesgnadentum steht.

obere Auflistung an Kritikpunkten hinausgehen. Eine grosse Stärke einer auf Dogmen beruhenden Weltanschauung ist die Sicherheit, die die «Wahrheit» bietet. Allerdings ist diese Sicherheit allzu oft beschränkt auf eine Gruppe – zu Lasten einer anderen Gruppe. Es wurde (und wird teilweise immer noch) bedauert, dass unter anderem das Verhältnis zwischen den Geschlechtern mit dem Fortschreiten der Emanzipation von Frauen bzw. dem Aufbrechen von traditionellen Geschlechterrollen vermehrt von Unsicherheit geprägt ist. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Unsicherheit vor allem bei Männern gewachsen ist und dass neu verhandelt werden muss(te), wie gleichberechtigte Partner*innen Entscheidungen für eine Familie treffen oder in welchen Zusammenhängen bspw. Komplimente zu sexuellen Attributen angebracht sind und in welchen Zusammenhängen entsprechende Aussagen auf Machtmissbrauch hindeuten. Es lässt sich aber kaum leugnen, dass die Sicherheit von Frauen zugenommen hat, insbesondere sich wehren zu können, wenn Machtmissbrauch droht. Stabilität ist durchaus ein Wert, der – wenn Änderungen anstehen – berücksichtigt werden muss. Das Argument der Stabilität darf aber nicht missbraucht werden, um Ungerechtigkeiten aufrecht zu erhalten. An gesellschaftlicher Stabilität haben nun einmal besonders jene ein Interesse, die von den bestehenden Verhältnissen profitieren, was nicht alle im gleichen Mass betrifft. Entsprechend bevorzugen wir einen radikalere Wandel.

Es ist erfreulich, dass sich das Erzbistum für die Bedürfnisse der Menschen interessiert (siehe Punkt VI. 6. der Stellungnahme des Erzbistums). Die Ansicht, dass die Bevölkerung grossmehrheitlich «im Grunde keinerlei Bedarf an ideologischen Diskussionen und akademisch abgehobenen theoretischen Debatten» hat, teilen wir aber nicht. Ergebnisse theoretischer Überlegungen können eben Wirkungen entfalten, die die Menschen direkt betreffen. Es mag sein, dass viele Menschen nicht neugierig sind oder sie sich sogar gegen eine ideologische Debatte wehren, da diese Zweifel an ihren Überzeugungen entstehen lassen könnte – und sich lieber auf eine Autorität verlassen. Daraus den Schluss zu ziehen, eine Debatte wäre unnötig oder gar verfehlt, wäre falsch. Den Umgang der römisch-katholischen Kirche – und anderer zum Dogmatismus neigender Ideologien bzw. Weltanschauungen – mit Unsicherheit erachten wir als problematisch, vor allem dann, wenn das Unterdrücken von Unsicherheit sich nicht auf religiöse Fragen beschränkt, sondern diese Vorgehensweise auch auf den politischen Raum wirkt.

Die herrschende Strategie lautet eher, Unsicherheit zu leugnen, anstatt sie anzunehmen, damit umzugehen, sie letztlich auszuhalten und tolerant zu sein. Das betrifft nicht nur den religiösen Bereich, die fundamentale Unsicherheit der (menschlichen) Existenz, bei der diese Forderung nach Toleranz besonders wichtig erscheint. Vergangene und gegenwärtige Krisen verdeutlichen dies. Gerade in Krisenzeiten verteidigen viele Menschen die eigene Meinung als allein gültige – als alternativlos –, anstatt sich darauf zu besinnen, dass nach der eigenen Weltanschauung zwar eine Handlungsalternative (klar) zu bevorzugen ist, dass diese aber nicht die einzig mögliche ist. Die Konsequenzen eines alternativen Ansatzes mögen für manche nicht vertretbar sein, es gilt diese aber zumindest zu benennen, nicht von vorneherein zu tabuisieren. Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit des Irrtums. Selbstverständlich macht eine Aussage nur Sinn, wenn Sprechende einen Wahrheitsgehalt für die Aussage beanspruchen. Doch es ist nicht zu vermeiden, diese Wahrheit auf etwas zu gründen, für das wir uns entscheiden – und auf das wir uns bestenfalls einigen können, was eben die grosse (potentielle)

Stärke der Demokratie ausmacht. Eine der bedeutendsten Bereiche, auf die wir uns einigen müssen, ist, was in den privaten Bereich fällt und was in den öffentlichen. Religion gehört für uns in den privaten Bereich. Deshalb sollte keine Religionsgemeinschaft, die schliesslich für eine bestimmte Religion steht, bevorzugt werden.

Dazu möchten wir uns selbst einschliessen, da wir uns von der staatlichen Macht nicht korrumpieren lassen möchten – auch wenn wir überzeugt sind, dass der Pastafarianismus möglicherweise die beste Religion ist, die es je gab, weil wir für das stehen, was gut ist, und das ablehnen, was nicht gut ist.² Dass die Gefahr der Korruption besteht, hat nicht nur die römisch-katholische Kirche, sondern haben darüber hinaus andere – auch nicht monotheistische – Religionen unter Beweis gestellt. Herausragende jüngere Beispiele (20. Jahrhundert) bezüglich der römisch-katholischen Kirche dürften die Beteiligung am Kindsraub unter der Franco-Diktatur in Spanien und dem kulturellen Genozid an den First Nations in Kanada sein. Das sind Beispiele eines Geistes der Überlegenheit der eigenen (europäischen) Ideologie – inklusive der Religion – und des überbordenden Universalismus, die letztlich Gewalt gegen jene mit einer anderen Weltanschauung (zudem gepaart mit anderen ethnischen Wurzeln) legitimieren sollten. Es ist befremdlich, dass die römisch-katholische Kirche zwar immer wieder Fehlverhalten eingesteht – wie vor nicht allzu langer Zeit Papst Franziskus gegenüber Vertreter*innen der First Nations in Kanada –, jedoch nicht bereit zu sein scheint, die ideologischen Grundlagen, die nicht ganz davon zu trennen sind, kritisch zu betrachten. Die römisch-katholische Kirche scheint sich durch eine mangelnde Reformfähigkeit auszuzeichnen –, was auch nicht so sehr überrascht, schliesslich ist die Reformation schon über 500 Jahre alt und seither haben sich in Europa verschiedene christliche Alternativen zum römischen Katholizismus herausgebildet.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, **Art. 37 Abs. 2 LV** durch den vorgeschlagenen **Art. 37 Abs. 3** zu ersetzen, ohne den vorgeschlagenen **Abs. 2** zu übernehmen.

Eine entsprechende Änderung schlagen wir auch für das Religionsgemeinschaftengesetz vor, allenfalls ergänzt durch Übergangsbestimmungen. Alle Religionsgemeinschaften sollten den selben Anerkennungsprozess durchlaufen müssen. Das würden wir nicht nur bevorzugen, um sicherzustellen, dass die Religionsgemeinschaften die Kriterien auch tatsächlich erfüllen – was wir trotz der oben dargelegten Problematik auch nicht bezweifeln. Die Regierung als anerkennende Behörde könnte damit aber sicherstellen, dass bei der Anerkennung der gleiche Massstab für die Erbringung des Nachweises der Regelkonformität zur Anwendung kommt. Da es eher unrealistisch erscheint, dass unserem Anliegen gefolgt wird, möchten wir der Regierung als Anerkennungsbehörde nahelegen, bei Anerkennungsverfahren diese kritischen Anmerkungen dennoch zu berücksichtigen. Wir denken dabei bspw. an **Art. 7 Abs. 2 Bst. b ReIGG** zur «Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft». Wie umfangreich dies in den Statuten dargelegt werden muss oder inwieweit auch hier aufgrund der – wohl nicht nationalen aber doch internationalen – Bedeutung verschiedener Religionen eher allgemeine Ausführungen ausreichend sind, ist unklar. Selbstverständlich ist

² Siehe das «Evangelium des Fliegenden Spaghettimonsters» von Bobby Henderson, auf Deutsch erschienen beim Wilhelm Goldmann Verlag, München, 2007.

eine Bewertung dieser Bestimmungen erst dann wirklich möglich, wenn das Gesetz in der Praxis angewendet wird und wir erwarten, dass diese Praxis sich am Gleichheitsgrundsatz orientiert.

Bezüglich der Finanzierung der Religionsgemeinschaften möchten wir zuerst anmerken, dass die staatlichen Beiträge nur einen Teil der gesamten öffentlichen Zuwendungen an die römisch-katholische Kirche ausmachen. Aus einer Gesamtschau kann also ohne entsprechende Würdigung vor allem des für alle Gemeinden geltenden Gesetzes vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten nicht auf eine Gleichbehandlung geschlossen werden. Finanzielle Zuwendungen an Institutionen, von denen nicht die gesamte Bevölkerung gleich profitiert, sind selbstverständlich zulässig. Bezüglich der Finanzierung scheint es uns auch eher sinnvoll, auf Tradition zu verweisen, da sich diese in Bauten verwirklicht hat, die aus denkmalschützerischer Perspektive erhaltenswert erscheinen können. Es ist aber doch fraglich, in welchem Ausmass Personen, die sich nicht zum römischen Katholizismus bekennen, zu dessen Finanzierung herangezogen werden dürfen. Dazu gilt es darauf hinzuweisen, dass die von der Regierung vorgeschlagenen Regelungen – insbesondere zur Finanzierung – wahrscheinlich auf der Annahme einer exklusiven Mitgliedschaft beruhen, darauf, dass eine Person nur je einer Religion angehören kann.³ Das wiederum beschränkt die Legitimität, Nicht-Katholik*innen zur Finanzierung heranzuziehen. Dazu bitten wir die Regierung auch auszuführen, inwieweit dies durch das Gesetz zur Baukonkurrenzpflicht legitimiert ist, da dort unter anderem auf die Pfarrgemeinde, nicht aber explizit auf die politische Gemeinde verwiesen wird. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir – analog zu den oberen Ausführungen bezüglich Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft – überzeugt davon sind, dass Vereinbarungen, die frühere Generationen getroffen haben, aus liberaler Perspektive für die heutige Generation auch einseitig kündbar sein müssen, sofern und soweit diese Vereinbarungen der heutigen Generation Pflichten auferlegen, die mit Rechten verbunden sind, denen die Menschen nicht mehr den selben Stellenwert einräumen. Da wir keinen Gesamtüberblick haben, können wir keine abschliessende Bewertung zur Finanzierung aus unserer Sicht darlegen. Die Grundfinanzierung erscheint uns dagegen angemessen.

Bedenken hegen wir gegenüber dem Erfordernis gemäss **Art. 7 Abs. 1 Bst. a RelGG**, mehr als zwei Jahrzehnte in Liechtenstein zu wirken. Eine Selbstfinanzierung über einen so langen Zeitraum kann als hohe Zutrittsbarriere zum «Markt für spirituelle Dienstleistungen» beschrieben werden.

Zu den «Leitplanken» für den Religionsunterricht

Explizit begrüessen möchten wir die Änderungen in **Art. 16 LV**. Es versteht sich von selbst, dass der Staat einer Religionsgemeinschaft nicht vorzuschreiben hat, ihre Glaubensinhalte verfälscht zu lehren – sofern deren Verbreitung nicht grundsätzlich verboten ist. Doch erscheint es uns als legitim, dass erstens bestimmte Themenkomplexe in bestimmten Schulstufen behandelt werden – bspw. die Auseinandersetzung mit dem Tod, der ein zentrales Thema von Religionen darstellt. Zweitens sollte der Religionsunterricht dazu beitragen, Verständnis für die religiöse Vielfalt, die Legitimität anderer Glaubensin-

³ Die ViKdFSMiL kennt keine exklusive Mitgliedschaft.

halte und grundsätzlich eine tolerante Einstellung – insbesondere über das Aufzeigen von Parallelen verschiedener religiöser Glaubenssysteme – vermittelt werden. Zudem scheint es grundsätzlich geboten, sich in der Schule nicht auf wissenschaftliche Methoden des Erkenntnisgewinns zu beschränken – wenn nicht, um einen anderen Zugang zur Welt zu offenbaren, so doch zumindest, um die Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnisse aufzuzeigen, die ihrerseits nicht zu «quasireligiösen» Dogmen verkommen dürfen – ganz im Sinne der oberen kritischen Ausführungen zum Umgang mit Unsicherheit. Die Axiomatik einer Wissenschaft ist eben auch nicht gänzlich zu trennen von einer «Glaubensfrage». Bspw. trägt der methodologische Individualismus der «orthodoxen» (Mikro-)Ökonomie ein normatives Element in sich, wie sich Menschen verhalten sollten bzw. was rationales Verhalten bedeutet. Die Ökonomie bietet sich deshalb als Kontrast an, da sie sich mit Knappheiten beschäftigt, allerdings beschränkt auf das Materielle, während es diese Knappheiten im spirituellen Bereich nicht gibt. Angesichts einer diagnostizierten Verschärfung von Verteilungskrisen scheint es angebracht, Ideen eines «guten Lebens», die über das Materielle hinausgehen, Raum zu geben.

Wir weisen den Vorwurf des Erzbischofs, dass «sich die staatliche bzw. politische Seite nach und nach einer Materie bemächtigen möchte, die nur sehr bedingt und sehr beschränkt in die Zuständigkeit des Staates fällt» (Punkt VI. 7. der Stellungnahme) also zurück. Dass Kinder und Jugendliche ethische Prinzipien lernen und verschiedene Religionen kennenlernen ist im Sinne der Gesellschaft und damit des Staates. Zudem schränken diese Anforderungen im Lehrplan die Religionsgemeinschaften in keiner Weise ein, darüber hinaus ihren Gläubigen mehr zu vermitteln. Das gilt auch für andere Bereiche, auf die sich der Erzbischof in seiner Stellungnahmen bezieht: Manche mögen bedauern, dass die standesamtliche Ehe den Begriff der «Ehe» für sich vereinnahmt hat.⁴ Doch wenn es um gesellschaftliche Fragen geht, ist die Gesellschaft gefragt – nicht ein Teil der Gesellschaft. Und der Staat – zumindest sein demokratisches Element – ist die Gesellschaft, keine davon getrennte Entität, auch wenn in allen Demokratien Defizite im Entscheidungsfindungsprozess wohl unvermeidlich sind. Dass sich diese Gesellschaft dafür ausgesprochen hat, eine vertragliche Gemeinschaft zu ermöglichen ohne den Willen, Kinder zu zeugen, ist ebenso begrüßenswert wie die Möglichkeit der Vertragsauflösung. Unkündbare Verträge gleiten leicht in das «Recht des Stärkeren» ab, vor allem wenn Vertragsverletzungen nicht sanktioniert werden. Diese Regelungen gehören zum Kern des Politischen. Betonten möchten wir das Folgende: Das Recht von Gläubigen, sich selbst die oben angedeuteten Pflichten aufzuerlegen, ist damit in keiner Weise beschnitten.⁵ Vielmehr wäre es eine Vereinnahmung des Staates durch eine Religion, wenn der Staat sich nur an den Vorgaben dieser Religion orientieren würde.

⁴ Wir möchten hier noch etwas in eigener Sache anmerken: Wir sind überzeugt, dass sich auch der Begriff der «Kirche» gewandelt hat und mittlerweile im allgemeinen Sprachgebrauch eher als Synonym für Glaubensgemeinschaft steht und nicht auf christliche Glaubensgemeinschaften beschränkt ist. Im anglo-amerikanischen Sprachraum dürfte diese Entwicklung zwar weiter fortgeschritten sein, doch auch im deutschen Sprachraum ist diese Entwicklung erkennbar, weshalb wir die deutsche Übersetzung der in den USA gestifteten Religionsgemeinschaft übernommen haben. Klares Indiz für diese Auslegung ist der Eintrag des Vereins «Scientology Kirche Zürich» (CHE-102.773.510) im Zürcher Handelsregister. Auch in Deutschland gibt es in verschiedenen Bundesländern Scientology Kirchen oder Gemeinden.

⁵ Es gilt hervorzuheben, dass dies nicht bedeutet, wir würden eine Sondergesetzgebung, insbesondere was Arbeitnehmendenrechte betrifft, gutheissen.

Gemäss einem Politikverständnis, das dasjenige Handeln zum Politischen zählt, das auf allgemein verbindliche Regeln abzielt, ist eine Religion insofern politisch, als ihre Überzeugungen das Verhältnis zwischen Menschen betreffen und nicht nur zwischen Individuen und dem Transzendenten – was Religionsgemeinschaften selbstverständlich völlig autonom regeln können müssen, um von Religionsfreiheit sprechen zu können. Sofern darüber hinausgehende Regelungen nur die Gläubigen betreffen, ist es – im Rahmen von Grundrechten – unproblematisch. Wenn diese innerreligiösen Regeln aber als universale Regel vertreten werden, greift die Religion in eine Gesellschaft ein und dann wird eine organisierte Religion zu einem politischen Akteur. Und Religionsgemeinschaften können wie andere Interessengruppen ihre politischen Ansichten in eine Debatte einbringen, wenn sie davon ausgehen, dass nicht nur ihre Mitglieder, sondern alle Menschen bestimmten Regeln unterstehen sollten. Eine Sonderstellung sollten die Religionsgemeinschaften nicht haben.

Konfessioneller⁶ Religionsunterricht soll genossen werden dürfen, allerdings nicht ausschliesslich konfessioneller Unterricht – bzw. sollte es auch überkonfessionellen Unterricht geben, der nicht «unkonfessionell» ist (was kaum möglich erscheint), aber über eine Konfession hinausgeht –, gerade auch, weil Religion selten unpolitisch ist. Es wäre nicht vorstellbar, dass Schüler*innen in politischer Bildung von Vertreter*innen nur einer Partei beschult werden, selbst wenn die Erziehungsberechtigten sich ideologisch einer Partei oder deren Wertvorstellungen zurechnen. Bezogen auf den Religionsunterricht würden wir bspw. den Unterricht als mangelhaft einstufen, wenn Schüler*innen einzig eine transhumanistische Idee – die Überwindung des Todes durch Technik – als möglichen Umgang mit dem Tod kennenlernen würden. Gerade die oben angeführten Charakteristika der römisch-katholischen Kirche sind ebenfalls nicht die gesellschaftlichen Werte, die unseres Erachtens in der Schule (kritiklos) vermittelt werden sollten. Das soll nicht heissen, dass der römische Katholizismus in jeglicher Hinsicht abzulehnen ist. Einige christliche Prinzipien, unter anderem die Aufforderung, sich zu hinterfragen, ob sich im eigenen Auge ein Balken befindet, wenn man im Auge eines anderen einen Splitter erkennt, scheinen uns sogar äusserst fruchtbar. Römisch-katholische Lehren dürfen aber genauso herausgefordert werden wie die Lehren anderer Weltanschauungen – wobei auch letztere, zumindest aus ethischen Gründen wenn nicht aufgrund einer Strafandrohung wie religiöse Lehren gemäss § 188 StGB, nicht herabgewürdigt werden sollten. Zusammengefasst: Wir freuen uns nicht, dass römisch-katholischer Religionsunterricht an den Schulen stattfindet, wir begrüessen es aber, dass die Möglichkeit auch für die römisch-katholische Kirche besteht, ihre Weltanschauung zu verbreiten.

Wir begrüessen ausserdem die geplante Übersicht über die Religionslandschaft in Liechtenstein gemäss **Art. 13 ReIGG**. Wir möchten dazu anregen, diese etwas umfassender darzustellen. Mit dem von der Regierung geplanten Grundbeitrag sollte es gerechtfertigt sein, den Religionsgemeinschaften aufzuerlegen, eine eigene Homepage zu führen, die zumindest einen einfachen Zugriff auf die Statuten ermöglicht. Zudem würden wir uns

⁶ Auch beim Begriff «konfessionell» zeigt sich, wie sich die Sprache verändert hat. Während sich eine Konfession (ursprünglich) auf eine christliche Glaubensgemeinschaft bezieht, soll «konfessionell» auch nichtchristliche Glaubensgemeinschaften umfassen, selbst wenn diese Glaubensgemeinschaften kein Glaubensbekenntnis kennen. Manchmal wird darüber hinaus auch das Substantiv und nicht nur das Adjektiv auf alle Glaubensgemeinschaften angewendet.

wünschen, wenn die Regierung der Öffentlichkeit die mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen konzentriert an einem Ort zugänglich machen würde.

Zum Abschluss möchten wir die Regierung bitten, bei der Berücksichtigung der oberen Ausführungen im Bericht und Antrag an den Landtag, an die Ernsthaftigkeit der Satire zu denken.

Freundliche Grüsse

Moritz Rheinberger
Oberster Maccheroni

René Hasler
Fast Oberster Maccheroni

Richard Brunhart
Navigator